

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/730

Bärschwil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Pfifferquelle der Wasserversorgung Grindel

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Pfifferquelle entspringt auf Gebiet der Einwohnergemeinde Bärschwil (GB Bärschwil Nr. 1696). Die Quelfassung steht im Eigentum der Wasserversorgung Grindel. Diese beschaffte bis im Mai 2014 das benötigte Trink-, Brauch- und Löschwasser ausschliesslich aus der Pfifferquelle.
- 1.2 Die Einwohnergemeinde Grindel hat in ihrer aktualisierten Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) beschlossen, die Pfifferquelle stillzulegen und das benötigte Wasser künftig vom Zweckverband Wasserversorgung Lüsseltal (LWV) zu beziehen. Die GWP samt neuer Anschlussleitung an den LWV wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/1567 vom 26. August 2013 genehmigt. Gründe für die Stilllegung der Pfifferquelle sind nebst der ungenügenden Quellschüttung namentlich die vorhandenen Nutzungskonflikte in der dazugehörigen Grundwasserschutzzone, welche nur mit grossem und kostenintensivem Aufwand hätten beseitigt werden können.
- 1.3 Seit dem 28. Mai 2014 ist die Anschlussleitung an die LWV in Betrieb und die Pfifferquelle wird von der Wasserversorgung Grindel nicht mehr genutzt. Die Pfifferquelle dient der Wasserversorgung Grindel künftig nur noch zur Notwasserversorgung (im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, VTN; SR 531.32).
- 1.4 Der Regierungsrat hatte mit Beschluss Nr. 2425 vom 15. Mai 1981 die Grundwasserschutzzone für die Pfifferquelle als kommunalen Nutzungsplan nach §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) genehmigt („Quellwasserschutzzone Breite Erlen“). Die Grundwasserschutzzone liegt vollumfänglich auf Gebiet der Einwohnergemeinde Bärschwil.
- 1.5 Gemäss Ziff. 3.9.2 im Genehmigungsbeschluss der GWP (RRB Nr. 2013/1567) ist nach Stilllegung der Pfifferquelle die Grundwasserschutzzone aufzuheben. Gestützt auf diesen Beschluss beantragt die Einwohnergemeinde Grindel die Aufhebung der Grundwasserschutzzone durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

- 2.1 Die bestehende Grundwasserschutzzone der Pfifferquelle entspricht nicht den Minimalanforderungen gemäss heutiger Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Eine Anpassung an die heutigen gesetzlichen Anforderungen wäre weder zweck- noch verhältnismässig.

- 2.2 Mit der Stilllegung der Pfifferquelle erlischt das öffentliche Interesse an dieser Quelle und somit die Schutzzonenpflicht gemäss Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20). Die mit der Grundwasserschutzzone verbundenen Eigentumsbeschränkungen sind aufzuheben. Fassungen für die Notwasserversorgung im Sinne der VTN müssen nicht mit einer Grundwasserschutzzone geschützt werden. Im Sinne von Ziff. 3.9.2 in RRB Nr. 2013/1567 sowie der vorgängigen Erwägungen ist die Grundwasserschutzzone demnach aufzuheben.
- 2.3 Mit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone darf das Quellwasser der Pfifferquelle nicht mehr als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden. Die Pistolensektion Bärschwil-Grindel bezieht das Wasser für ihren Pistolenstand weiterhin ab der Pfifferquelle. Beim bezogenen Quellwasser handelt es sich demnach nicht mehr um Trinkwasser.
- Innerhalb der bestehenden Grundwasserschutzzone gibt es ferner zwei Quellen von privaten Wasserversorgungen (Hof Breitenenlen und Hof Schrunen). Diese Quellnutzungen sind nicht im öffentlichen Interesse und daher nicht schutzzonenpflichtig. Die beiden Quellen verlieren den bisherigen Schutz durch die überlagernde Schutzzone der Pfifferquelle. Der Schutz dieser Quellen liegt in der Verantwortung der privaten Wasserversorgungen und ist - falls erforderlich - direkt zwischen Quellnutzer und Landeigentümer privatrechtlich zu regeln.
- 2.4 Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 beantragte die Einwohnergemeinde Grindel bei der Einwohnergemeinde Bärschwil, die Grundwasserschutzzone der Pfifferquelle aufzuheben. Die öffentliche Planaufgabe im Sinne von § 15 PBG zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone erfolgte, nach Zustimmung des Gemeinderates Bärschwil an seiner Sitzung vom 15. Juni 2015, vom 24. Juli 2015 bis am 24. August 2015 bei der Gemeindeverwaltung Bärschwil, mit vorangehender Publikation im Wochenblatt, dem amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Bärschwil. Beim Gemeinderat Bärschwil sind keine Einsprachen gegen die Schutzzonenaufhebung eingegangen. Mit Beschluss vom 14. September 2015 schickte der Gemeinderat Bärschwil das Dossier an den Gemeinderat Grindel zur abschliessenden Bearbeitung zurück.
- 2.5 An seiner Sitzung vom 22. Oktober 2015 hat der Gemeinderat Grindel die Aufhebung der Grundwasserschutzzone ebenfalls formell beschlossen und beantragte beim Regierungsrat deren Aufhebung nach § 18 PBG. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 reichte die Einwohnergemeinde Grindel die notwendigen Unterlagen beim Amt für Umwelt ein.
- 2.6 Das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Pfifferquelle wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Dem Antrag der Einwohnergemeinden Bärschwil und Grindel um Aufhebung der Grundwasserschutzzone kann entsprochen werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die ersatzlose Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Pfifferquelle der Wasserversorgung Grindel, bestehend aus:
- Schutzzonenplan: „Quellwasserschutzzone Breite Erlen, Situation 1:1'000, Plan Nr. 18.273.1a, vom 1. Dezember 1980, Vermessungsbüro A. Hulliger, Breitenbach“

- Schutzzonenreglement: „Schutzzonen-Reglement für die Fassung der öffentlichen Wasserversorgung Grindel, Breite Erlen, vom 16. Oktober 1980“

(beide genehmigt mit RRB Nr. 2425 vom 15. Mai 1981), wird genehmigt.

- 3.2 Das von der Pistolensektion Bärschwil-Grindel für den Pistolenstand bezogene Wasser aus der Pfifferquelle darf ausschliesslich als Brauchwasser verwendet werden. Es darf ausdrücklich nicht zu Trinkwasserzwecken verwendet werden. Wo Wasserzuflüsse öffentlich zugänglich sind, sind sie mit Schildern „Kein Trinkwasser“ zu versehen.
- 3.3 Sämtliches Quellwasser muss, sofern es nicht für den Pistolenstand genutzt wird, in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 3.4 Die Pfifferquelle ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt vollständig und dauerhaft vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung Grindel zu trennen. Dabei ist zu beachten, dass im weiterhin genutzten Leitungsnetz keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden.

Sollten die Pumpen im Quellwasserpumpwerk Stegacker periodisch zu Test- und Unterhaltszwecken in Betrieb genommen werden, so muss das gepumpte Quellwasser zwingend in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden und darf nicht ins Netz der Wasserversorgung Grindel gespeist werden (Netztrennung nach Quellwasserpumpwerk).

Die Netztrennung der Pfifferquelle und die allfälligen Anpassungen im Quellwasserpumpwerk Stegacker sind dem Amt für Umwelt bis zum 30. September 2016 zur Abnahme anzumelden.

- 3.5 Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab Inkrafttreten der Aufhebung die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_U.
- 3.6 Die den Grundwasserschutz bzw. Quellwasserschutz betreffenden Anmerkungen im Grundbuch über öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkungen auf den Parzellen GB Bärschwil Nrn. 276, 277, 278, 280, 281, 282, 432, 433, 434, 450, 451, 458, 504, 505, 506, 512, 530, 531, 534, 535, 536, 537, 540, 542, 544, 1443, 1448, 1449, 1640, 1696, 1697 und 2059 sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Grindel zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Grindel hat für diesen Beschluss eine Genehmigungsgebühr inkl. Publikationskosten von Fr. 523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	523.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011113

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.073.001 mit aufgehobenem Plan und Reglement, Sch, scd [Schrungenhof], Abt. Stoffe [Tankanlagen]) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO zwecks Mutationen VEGAS und Aktenablage bei VEGAS-Nrn. 603247003 sowie 354.121.002)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone der Pfifferquelle sowie der zugehörigen RRB-Attribute im gszoar.shp

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil **(Einschreiben)**

Pistolensektion Bärschwil Grindel, Christoph Fischer, Präsident, Hinteres Kurzäckerli, 4252 Bärschwil

Mathias Laffer, Schrungenhof, 4252 Bärschwil

Rita Müller, Hof Breitenleren, 4252 Bärschwil

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach, mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen im Grundbuch Bärschwil gemäss Ziff. 3.6 des vorliegenden Beschlusses.)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bärschwil: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Pfifferquelle der Wasserversorgung Grindel.“)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente, genehmigt mit RRB Nr. 2425 vom 15. Mai 1981, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten (sofern vorhanden).